

Prämien. Zahlung. Stundung.



Helvetia Leben: Umgang mit Zahlungsproblemen in der Corona-Krise.

Sehr geehrte Vertriebspartnerin,
sehr geehrter Vertriebspartner,

einen verlässlichen Partner an seiner Seite zu haben ist essenziell – gerade in einer schwierigen Situation wie die gegenwärtige Corona-Krise: Dafür steht Helvetia.

Folgende Regelung bieten wir Ihnen, wenn einer Ihrer Kund(inn)en den Wunsch äußert, den Helvetia Leben Versicherungsvertrag vorerst auszusetzen:

- **Beitragsstundungen** mit Versicherungsschutz können ohne Anlass für bis zu sechs Monate vereinbart werden.
[Werden die Beiträge nicht nachgezahlt, können die Leistungen/ Guthaben entsprechend gekürzt bzw. bei der SBU die Beiträge erhöht werden.]
- **Beitragsaussetzungen** können ohne Anlass für bis zu sechs Monate vereinbart werden (nur bei Fondspolice).
- **Aussetzungen des Versicherungsschutzes** sind bei der SBU bis zu 6 Monaten ohne neue Gesundheitserklärung möglich.

Bei Stundung oder Aussetzung gilt:

- Dies gilt auch im ersten Versicherungsjahr.
- Während des Stundungszeitraums besteht voller Versicherungsschutz.
- Bei Sparverträgen ohne Berufsunfähigkeits- oder Todesfall-schutz kann der Zeitraum auf bis zu 24 Monate verlängert werden.
- Eine vorzeitige Kündigung des Zeitraums ist jederzeit möglich.
- Es erfolgt zunächst **keine** Rückbelastung der Vergütung.
[Ausnahme: In den letzten 12 Monaten ist bereits eine Stundung erfolgt oder der Stundungs-/ Aussetzungszeitraum beträgt länger als 6 Monate.]
- Eine Rückbelastung der Vergütung erfolgt **nur**, wenn nach Ablauf des Stundungs-/ Aussetzungszeitraums keine oder eine reduzierte Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt.

Sonderlösung Helvetia bAV: Beitragsstundung aufgrund Kurzarbeit.

Beitragsstundung durch formlose Mitteilung

- Beitragsstundungen aufgrund Kurzarbeit für einen Zeitraum von max. 6 Monaten.
- Beantragung durch eine formlose Mitteilung vom Arbeitgeber.
[Formlose Mitteilung: Angabe der Versicherungsscheinnummer und dem gewünschten Änderungstermin per Textform inkl. Unterschrift oder Mail inkl. Arbeitgeber-Signatur. (Auf die Zustimmung vom Arbeitnehmer verzichtet Helvetia, sofern keine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oder Beitragsbefreiung bei der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eingeschlossen ist.)]
- Verzicht auf eine technische Beitragsfreistellung, daher keine Storno-Belastung.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- Durch den Arbeitgeber: formlose Mitteilung ausreichend.
- Die Nachzahlung der gesamten Beitragslücke ist in einer Summe zu entrichten.
[Eine Verteilung der Nachzahlung in Raten, sowie eine Selbstzahlung durch den Arbeitnehmer ist nicht möglich.]
- Sofern die Beitragslücke nicht ausgeglichen werden soll bzw. die Nachzahlung in der Mitteilung nicht angegeben wird, schließt Helvetia die Beitragslücke durch Verrechnung mit den Garantiewerten des jeweiligen Vertrages.
- Helvetia verzichtet auf eine technische Beitragsfreistellung während des 6-Monatszeitraumes. Dadurch wird der Vermittler zunächst nicht mit einem Storno belastet.

Fehlende Reaktivierung

- Erfolgt nach Ablauf des 6-Monatszeitraumes keine Weiterzahlung wird Helvetia die betroffenen Verträge mit entsprechendem Storno technisch beitragsfrei stellen. Der Arbeitgeber erhält per Post einen Nachtrag inkl. Duplikat für seinen Arbeitnehmer.

Dauer der Regelung

Die Regelung für Helvetia Leben (auch bAV) ist vorerst bis zum 30.06.2020 befristet.